

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

A 0083/2015 (FD)

Auftrag Alexander Kohli (FDP.Die Liberalen, Grenchen): Steuerbefreiung für Vereine und juristische Personen mit ideellen Zwecken (24.06.2015)

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Anpassung des solothurnischen Steuergesetzes vorzulegen, welche die Steuerbefreiung von Vereinen und juristischen Personen mit ideellen Zwecken ermöglicht und überflüssige Bürokratie verhindert:

- Erhöhung der Freigrenze für steuerbaren Gewinn auf CHF 20'000.-;
- Erhöhung der Freigrenze für steuerbares Vermögen auf CHF 300'000.-;
- Abschaffung des Vereinsregisters und Limitierung der periodischen Überprüfung von Vereinen und juristische Personen mit ideellen Zwecken durch die kantonalen Steuerrevisoren auf 10 Körperschaften pro Jahr;
- Einführung einer Selbstdeklarationspflicht für Vereine und juristische Personen mit ideellen Zwecken bei Überschreiten der genannten Freigrenzen im Rahmen einer Steuererklärung.

Begründung 24.06.2015: schriftlich.

Gemeinnützige Vereine vor 2001 waren und blieben nach der Gesetzesrevision von 2001 steuerbefreit. Dagegen unterliegen aufgrund des Steuerharmonisierungsgesetzes Vereine mit ideellen Zwecken nicht mehr nur der direkten Bundessteuer, sondern auch der Staats- und Gemeindesteuer. Ideale Zwecke verfolgen beispielsweise Gesangs-, Sport, Musik- und Schützenvereine. Steuern werden nur dann geschuldet, wenn der steuerbare Reingewinn 5'000 Franken erreicht und/oder das steuerbare Eigenkapital 200'000 Franken. Dabei unterliegen die Mitgliederbeiträge nicht der Gewinnsteuer. Aufgrund dieser Freigrenzen haben die meisten Vereine trotz der generellen Steuerpflicht bis heute keine Steuern zu bezahlen. Das Kantonale Steueramt führt ein Register der steuerpflichtigen Vereine (2013: 1'450 Einträge) und bemüht sich mit Akribie selbiges aktuell zu halten. Dabei fällt erheblicher Aufwand nicht nur auf Seiten des Steueramtes, sondern insbesondere auch auf Seiten der Vereine an, die in ehrenamtlicher Funktion alle 5 Jahre zu beweisen haben, dass sie die genannten Freigrenzen unterschreiten. Der allseitige Aufwand steht in keinem Verhältnis zum erzielten Steuersubstrat (2013: 150 besteuerte Vereine mit einem gesamthaften Steuerbetrag von CHF 190'000 auf Stufe Kanton) und daher soll darauf verzichtet werden.

Unterschriften: 1. Alexander Kohli, 2. Philippe Arnet, 3. Christian Thalmann, Hubert Bläsi, Hans Büttiker, Markus Grütter, Manfred Küng, Heiner Studer, Beat Wildi (9)